

# Vereinbarung betreffend die Paritätische Vertrauens-Kommission Gesamttarifsystem bestehend aus TARDOC und Ambulante Pauschalen

**(PVK)**

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung,**  
vertreten durch die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

**der Militärversicherung,**

vertreten durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva)

**der Invalidenversicherung,**

vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)

nachfolgend Versicherer genannt

und

**der Spitäler der Schweiz (H+)**

Gestützt auf Teil I Art. 2 des Tarifvertrages Gesamttarifsystem bestehend aus TARDOC und Ambulante Pauschalen wird folgendes vereinbart:

## **Art. 1 Einleitung**

Als vertragliche Schlichtungsinstanz wird gestützt auf Teil I Art. 2 des Tarifvertrages Gesamttarifsystem bestehend aus TARDOC und Ambulante Pauschalen H+ - Kostenträger eine ständige Paritätische Vertrauens--Kommission Gesamttarifsystem bestehend aus TARDOC und Ambulante Pauschalen (PVK) eingesetzt

## **Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die PVK amtiert als vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz für Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern über die Anwendung des Tarifvertrages, soweit nicht die IK (medizinische Interpretationskommission und regeltechnische Interpretationskommission) oder ein anderes Gremium der OAAT zuständig ist.

<sup>2</sup> Streitigkeiten über die Anwendung des Tarifvertrages können der PVK zur Ausarbeitung eines Schlichtungsvorschlages unterbreitet werden.

## **Art. 3 Zusammensetzung und Organisation**

<sup>1</sup> Die PVK besteht aus zwei Vertretern der Kostenträger und zwei Vertretern von H+. Jeder Tarifpartner kann ein drittes Mitglied pro Schlichtungsfall ad hoc bezeichnen.

<sup>2</sup> Die Tarifpartner bezeichnen für ihre Mitglieder einen Stellvertreter.

<sup>3</sup> Der Vorsitz wechselt im Turnus von einem Jahr zwischen dem Kostenträger und der H+. In den Jahren mit geraden Zahlen liegt der Vorsitz bei den Versicherern; in den ungeraden Jahren bei H+. Innerhalb eines laufenden Verfahrens bleibt der Vorsitz bestehen und wechselt zum Jahreswechsel hin nicht. Massgebend ist in einem solchen Fall der Zeitpunkt des Eingangs des Gesuchs beim Sekretariat der PVK.

<sup>4</sup> Die administrativen Arbeiten werden durch den Antragssteller durchgeführt und an das Sekretariat der PVK geschickt. Die PVK bestimmt jährlich die Adresse für das Sekretariat.

<sup>5</sup> Der Antragsteller reicht das Gesuch mit anonymisierten Patientendaten ein.

## **Art. 4 Anrufung**

<sup>1</sup> UV-Versicherer, die IV, die MV (vertreten durch die Suva) sowie Leistungserbringer können ein Gesuch an die PVK richten.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist mit dem Formular „Antrag auf Schlichtungsvorschlag“ (wird auf den Webseiten der Tarifpartner zur Verfügung gestellt) an das Sekretariat der PVK zu richten.

<sup>3</sup> Das Gesuch enthält einen Antrag und eine Begründung. Allfällige weitere Beweismittel und Dokumente sind beizulegen.

<sup>4</sup> Die betroffenen Parteien können sich durch einen Anwalt verbeistanden lassen. Vorbehalten bleibt die persönliche Erscheinungspflicht an einem informellen Schlichtungsversuch bzw. einer mündlichen Anhörung.

## **Art. 5 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die PVK ist beschlussfähig, wenn mindestens je ein Mitglied der Kostenträger und der H+ anwesend sind bzw. schriftlich abstimmen. Der Vorsitzende hat keinen Stichtscheid.

<sup>2</sup> Die PVK erarbeitet ihren Schlichtungsvorschlag nach dem Grundsatz der Einstimmigkeit der anwesenden bzw. schriftlich abstimmenden Mitglieder.

<sup>3</sup> Die PVK erarbeitet anlässlich einer Sitzung einen Schlichtungsvorschlag. Der Präsident kann anstelle einer physischen Sitzung eine virtuelle Sitzung durchführen.

<sup>4</sup> Die Erarbeitung des Vorschlages ist auch auf dem Zirkularweg möglich.

<sup>5</sup> Über die Sitzungen der PVK wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

## **Art. 6 Verfahren**

<sup>1</sup> Die PVK prüft die Zuständigkeit und klärt den Sachverhalt aufgrund der Angaben im Gesuch und unter Mitwirkung der Parteien ab.

<sup>2</sup> Der Sekretär führt das Verfahren in Absprache mit dem Präsidenten durch. Der Sekretär ersucht die Gegenpartei um eine schriftliche Stellungnahme (rechtliches Gehör).

<sup>3</sup> Der Präsident kann einen informellen Schlichtungsversuch zwischen den Parteien durchführen oder diesen an den Sekretär oder an ein Mitglied der PVK delegieren.

<sup>4</sup> Die PVK kann in Ausnahmefällen auch die Parteien mündlich anhören. Der Präsident kann die Anhörung an den Sekretär oder an ein oder mehrere Mitglieder der PVK delegieren.

<sup>5</sup> Die PVK würdigt den Sachverhalt und die Beweise frei.

<sup>6</sup> Die PVK unterbreitet den Parteien innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen den schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Die Frist kann ausnahmsweise und im Einverständnis mit den Parteien erstreckt werden.

<sup>7</sup> Die PVK erarbeitet ihren Schlichtungsvorschlag auf Deutsch oder Französisch.

<sup>8</sup> Die PVK kann ihre Schlichtungsvorschläge in anonymisierter Form veröffentlichen.

## **Art. 7 Verfahrenskosten**

<sup>1</sup> Die PVK kann Verfahrenskosten bis zu CHF 3'000.-- festsetzen. Sie erhebt einen Kostenvorschuss.

<sup>2</sup> Wird der Kostenvorschuss nicht rechtzeitig bezahlt, tritt die PVK nach einmaliger Zahlungserinnerung auf das Gesuch nicht ein.

<sup>3</sup> Die Verfahrenskosten sind zweckgebunden für die Sekretariatsführung und für die allfällige Entschädigung von Experten zu verwenden.

## **Art. 8 Rechtswege**

Kann die PVK innert 4 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten oder lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag ab, steht die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes offen.

## **Art. 9 Entschädigungen**

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien entschädigen ihre Vertreter selbst.

<sup>2</sup> Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

<sup>3</sup> Die Kosten des Sekretariats werden je hälftig zwischen der H+ und dem Kostenträger aufgeteilt.

## **Art. 10 Inkrafttreten / Kündigung**

<sup>1</sup> Die vorliegende Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung betreffend die Paritätischen Vertrauens-Kommission TARMED (PVK) vom 16. September 2009.

<sup>2</sup> Diese Vereinbarung tritt mit der Unterschrift aller Vertragsparteien unmittelbar in Kraft.

<sup>3</sup> Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Teil XI Art 2 des Tarifvertrages des

Gesamttarifsystem bestehend aus TARDOC und Ambulante Pauschalen

<sup>4</sup> Eine Allfällige Kündigung der vorliegenden Vereinbarung hat keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der anderen Bestandteile des Vertrages.

Bern, Luzern, 18. November 2025

**Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)**

Präsident

---

Daniel Roscher

**Schweizerische Unfallversicherung (Suva)**

Abteilung Militärversicherungen  
Direktor

---

Martin Rüfenacht

**Bundesamt für Sozialversicherungen**

Geschäftsfeld Invalidenversicherung  
Vizedirektor

---

Florian Steinbacher

**H+ Die Spitäler der Schweiz**

Präsidentin

Direktorin

---

Dr. Regine Sauter

Anne-Geneviève Bütikofer